

Stadtverwaltung
Norderstedt

03. Dez. 2013

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Plön-Segeberg GmbH
Kirchstraße 9a · 23795 Bad Segeberg

An die
Bürgermeister der Städte
und Amtsvorsteher
im Kreis Segeberg



Diakonisches Werk
des Kirchenkreises
Plön-Segeberg GmbH
Geschäftsführung

0 41
Bericht JHA
Sozialausschuss

Ansprechpartner:
Die Unterzeichner
Datum: 05.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Segeberg plant ab 2015 einen massiven Umbau des Beratungswesens. Die Grundlage dafür ist die Beschlussvorlage der Verwaltung und der Beschluss in der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses vom 31.10.2013.

Aus Sorge um das Beratungsstellenwesen haben die Träger von Beratungsleistungen im Kreis Segeberg am 29.11.2013 in einer gemeinsamen Sitzung eine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben erarbeitet.

Da die Umstrukturierung der Beratungsleistungen auch Auswirkungen auf die Menschen in Ihrer Stadt und in Ihrer Region haben werden, wenden wir uns an Sie und geben Ihnen den in der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses vom 31.10.2013 behandelten Beschlussvorschlag der Verwaltung und die Stellungnahme der Träger vom 29.11.2013 dazu zur Kenntnis.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie mit den Trägern der Beratungsleistungen und mit den Zuständigen in Politik und Verwaltung des Kreises Segeberg über dieses für die Zukunft wichtige Thema ins Gespräch kommen würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dieter Adamski
Jörg Adler
Pastor Rüdiger Gilde
Thomas Mayer
Bernd Heinemann
Heinrich Deicke
Andrea Makies
Margrit Hintz
Michael Steenbuck

Therapiehilfe e.V.
Der Paritätische Schleswig-Holstein
ATS-Landesverein für Innere Mission, Rickling
Sozialwerk Norderstedt
Deutscher Kinderschutzbund
Diakonisches Werk Altholstein
Diakonisches Werk Hamburg-West
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Plön-Segeberg GmbH

Kirchstraße 9a
23795 Bad Segeberg
Telefon (04551) 95 53 00
Telefax (04551) 95 53 09
info.segeberg@diakonie-ploe-se.de
www.diakonie-ploen-segeberg.de
Für Sie erreichbar:
Mo - Fr 10.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen
Ev. Darlehnsgenossenschaft
Konto 60 357 847
BLZ 210 602 37

Sparkasse Südholstein
Konto 49 158
BLZ 230 510 30

Sitz der Gesellschaft
Preetz
Amtsgericht Kiel
HRB 2137 PL
Geschäftsführer
Michael Steenbuck
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Propst Matthias Petersen



EV.-LUTH.
KIRCHENKREIS
PLÖN-SEGEBERG

Stellungnahme zum Beschluss über die Ausschreibung der Beratungsleistungen im Kreis Segeberg und zur Beschlussvorlage vom 31.10.2013

1. Neue inhaltliche Schwerpunkte und neue fachliche Ansätze
2. Trägervielfalt als erhaltenswertes Gut
3. Dachträger – Generalunternehmer oder Koordinator?
4. Ausschreibung – unter Berücksichtigung von Qualitätssicherung, Personalqualifikationen und der Verantwortlichkeit gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
5. Zusammenfassung

1. Neue inhaltliche Schwerpunkte und neue fachliche Ansätze

Die Entwicklung neuer inhaltlicher Schwerpunkte und neuer fachlicher Ansätze auf dem Hintergrund der Praxiserfahrungen im jeweiligen Beratungsfeld entspricht dem Selbstverständnis eines jeden Trägers. Grundsätzlich besteht immer eine Offenheit für fachliche Diskurse und eine Entwicklung von neuen Angebotsstrukturen, die gegebenen Bedarfen und neuen Entwicklungen im Praxisfeld entsprechen.

Der Beschluss vom 31.10.2013 stellt zwar fest, dass im Rahmen der Neuvergabe von Beratungsleistungen die Möglichkeit besteht, neue inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und neue fachliche Ansätze zu verfolgen, benennt diese aber nicht. Es bleibt gänzlich offen, aus welchen Gründen es denn zu welchen Veränderungen kommen soll.

Es ist mehr als bedauerlich, dass es vor einem solchen Beschluss keine Gelegenheit gegeben hat, eine fachlich fundierte Diskussion über Bedarfsentwicklungen, neue inhaltliche Schwerpunkte und fachliche Ansätze zu führen und auf einer so erarbeiteten Grundlage eine neue Struktur des Beratungswesens durch Verwaltung, Politik und Träger zu entwickeln. Momentan jedenfalls drohen so wichtige Aspekte aus fachlicher Sicht und in Hinblick auf die Bedarfe der Menschen in den Regionen aus dem Blick zu geraten.

2. Trägervielfalt als erhaltenswertes Gut

Die Träger der Beratungsleistungen im Kreis sprechen sich grundsätzlich für den Erhalt einer Trägervielfalt aus, die zu Innovation, Flexibilität und Bedarfsorientierung beiträgt. Dabei ist eine gute Kooperation der in unterschiedlichen Beratungsfeldern mit fachlicher Expertise tätigen Träger im Kreis gewachsen, die sich in den Beratungszentren noch weiter entwickelt. Konkurrenz kann diese Kooperationsbeziehungen gefährden. So gilt es eher, gewachsene Strukturen nicht zu zerschlagen und gute Kooperationen, die sich vor Ort als effektiv und hilfreich erwiesen haben, zu erhalten. Wenn aber die Idee eines Dachträgers im Sinne eines Generalunternehmers umgesetzt werden sollte, ist eine Ausdünnung der Träger- und Angebotsvielfalt zu erwarten, die allen bisherigen Aussagen der Politik entgegen laufen würde.

3. Definition: Dachträger – Koordinator oder Generalunternehmer?

Die Beschlussvorlage vom 31.10.2013 enthält eine Aufgabenbeschreibung für den Dachträger in einer Region, die an die Aufgaben eines Generalunternehmers denken lässt. Damit aber verbinden sich eine Reihe von Problemen und offenen, ungelösten Fragen:

- Soll der Dachträger das gesamte Beratungsbudget einer Region verantworten?
- Ist es tatsächlich gewünscht, dass möglichst nur noch die 4 Dachträger in ihrer Region die Beratungsleistungen in allen Feldern erbringen?
- Dies fördert das Konstrukt jedenfalls! Entscheidet der Dachträger über die Budgetanteile in den verschiedenen Beratungsfeldern?

- *Wie kann ein Dachträger die fachlich-inhaltliche Verantwortung gegenüber dem Kreis bei Beauftragung eines anderen Trägers sicherstellen, ohne dass zusätzlicher Aufwand durch die dann nötige Kontrolle entsteht?*
- *Letztlich ist der Dachträger für die Quantität und die Qualität der vom beauftragten Träger erbrachten Leistungen dem Kreis gegenüber verantwortlich, so dass er besser auf eine solche Beauftragung verzichten und die Leistungen selbst erbringen müsste.*
- *Sind die steuerlichen Folgen (Umsatzsteuerpflicht) einer Beauftragung eines anderen Trägers als Subunternehmer bedacht worden?*
- *Werden diese im Budget berücksichtigt oder sind sie ein weiterer Anreiz, andere Träger nicht zu berücksichtigen und alle Leistungen selbst als Dachträger zu erbringen?*
- *Wie ist das Konstrukt eines Dachträgers als Generalunternehmer überhaupt in Norderstedt zu realisieren, wo die Zuständigkeit des Kreises sich nur auf die Sucht- und die Schuldnerberatung bezieht?*

Vor dem Hintergrund dieser und wahrscheinlich noch weiterer Fragen, erscheint das Konstrukt eines Dachträgers im Sinne eines Generalunternehmers als sehr problematisch, und in jedem Fall führt es zu einer Gefährdung der erhaltenswerten Trägervielfalt.

So wird *aus unserer Sicht* die Idee eines „Dachträgers“ in der Region nur im Sinne eines Koordinators als sinnvoll angesehen, der dann auch besser so bezeichnet werden sollte. Dessen Aufgaben der Koordination, Integration und Weiterentwicklung gemeinsam mit den anderen Trägern in der Region wären auch auszuschreiben und zu finanzieren. Vorstellbar, wünschenswert und notwendig hier könnten sein:

- *Weitere Förderung der Kooperation der unterschiedlichen Beratungsträger unter Berücksichtigung gewachsener Strukturen*
- *Stärkung eines gleichberechtigten, sich ergänzenden Miteinanders der Beteiligten*
- *Gemeinsame, mit anderen Beratungsträgern, Eruiierung regionaler Bedarfe*
- *Lösungs- und ressourcenorientierte Handlungsweise, um gegebenen Bedarfen und neuen Entwicklungen gerecht werden zu können.*
- *Betreibung des Front-Offices und Verantwortlichkeit für den Kontakt zum Kreis, soweit es gemeinsame Belange der Beratungsträger betrifft.*

4. Ausschreibung – unter Berücksichtigung von Qualitätssicherung, Personalqualifikationen und der Verantwortlichkeit gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Beschlussvorlage vom 31.10.2013 lässt offen:

- *Ob überhaupt noch Leistungsumfänge in den spezifischen Beratungsfeldern, die je ihre eigene fachliche Expertise benötigen, ausgeschrieben werden sollen.*
- *Wenn dies jedoch so sein sollte, bleibt offen, auf welche Weise die Leistungsumfänge in den einzelnen Beratungsfeldern ausgeschrieben werden sollen.*
- *Es ist nicht deutlich, nach welchen Kriterien Leistungsumfänge den Regionen zugeordnet werden sollen. Soll allein die Einwohnerzahl berücksichtigt werden?*
- *Ist daran gedacht, weitere Kriterien wie z.B. für die Erziehungsberatung den Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Bevölkerung zu berücksichtigen, der wiederum für die Schuldnerberatung ohne Relevanz ist?*

Auch bei einer beschränkten Ausschreibung nach VOL/A sind unseres Erachtens nicht nur die Leistungsumfänge zu benennen, die für die einzelnen Beratungsfelder vorgesehen sind. Ebenso ist auch die geforderte Qualität für die Leistungen in den Beratungsfeldern, die unterschiedliche fachliche Ansprüche stellen, in einer Ausschreibung zu berücksichtigen und

präzise zu beschreiben. Dabei weisen wir zusätzlich darauf hin, dass in bestimmten Beratungsfeldern die Träger auch Leistungen erbringen, die der Kreis zwar nicht finanziert, die aber den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises zugute kommen und teilweise den Kreis an anderer Stelle entlasten. Diese fremdfinanzierten Leistungen sind aus guten Gründen mit der Beratungstätigkeit für den Kreis verknüpft. So leisten Träger der Schuldnerberatung auch die aus Landesmitteln finanzierte Insolvenzberatung und Träger der Suchtberatung auch die rentenversicherungsfinanzierte ambulante Rehabilitation, durch die Menschen ohne Arbeitsplatzverlust therapiert werden können. Wenn Leistungen dieser Art für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises erhalten bleiben sollen, ist bei einer Ausschreibung auch zu berücksichtigen, welche Qualitätsansprüche das Land oder die Rentenversicherungsträger stellen und welche Qualifikationen des Personals dafür erforderlich sind.

Die jetzigen Träger im Kreis beschäftigen eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren langjährige Erfahrung für die Arbeit sehr förderlich ist. Ebenso haben sie ihre Qualifikation durch Fort- und Weiterbildung regelmäßig nicht nur erhalten, sondern auch erhöht. Auch dies kommt den Klientinnen und Klienten zugute. Eine langjährige Tätigkeit ist aber auch für die Vergütung relevant, die dann höher als in einer beruflichen Anfangssituation liegt. Wenn dies in einer Ausschreibung keine Berücksichtigung findet, können neue Bewerber um die Beratungsleistungen, die keine Verpflichtungen gegenüber bisherigem Personal haben, mit Vergütungen für Berufsanfänger kalkulieren und immer preislich günstiger bei ihren Angeboten sein. Gleichzeitig bedeutet es, dass bei einer erneuten Ausschreibung nach einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren erneut neue Bewerber günstigere Angebote machen können und es bei sonstiger Vergleichbarkeit einen erneuten Trägerwechsel geben müsste. Es kann nicht sinnvoll sein, eine Ausschreibung so zu gestalten, dass es immer wieder zu Abwicklungs- und Einarbeitungszeiten durch Trägerwechsel kommen und keine kontinuierliche Arbeit in verlässlichen Strukturen entstehen kann.

Auch wenn die jetzigen Träger im Beratungswesen unterschiedliche tarifliche Bindungen haben, ist ihnen gemeinsam das Prinzip der Tarifbindung ein hohes Gut. Wenn in anderen Feldern sozialer Leistungen eine solche tarifliche Bindung als Grundlage für Vergütungsvereinbarungen Akzeptanz und Berücksichtigung findet, sollte dies aus unserer Sicht auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Beratungswesen gelten. Es kann nicht im Sinne des Kreises sein, wenn die Qualität der Beratungsleistungen durch die Beschäftigung schlecht bezahlten Personals, durch den Einsatz von geringfügig Beschäftigten oder stundenweisen Honorarkräften, bei denen sich auch die Frage der Scheinselbstständigkeit stellen kann, auf Dauer Schaden nimmt.

Festzuhalten ist, dass auch der Kreis eine Mitverantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt, die bei den bislang vom Kreis oft über sehr viele Jahre beauftragten Trägern der Beratungsleistungen beschäftigt sind. Dieser Mitverantwortung kann und darf der Kreis sich nicht gänzlich entziehen. Sie kann bei einer Ausschreibung dadurch Berücksichtigung finden, dass die Übernahme des bisher in den jeweiligen Beratungsfeldern tätigen Personals eines Trägers und dessen Einsatz auch von einem eventuellen neuen Träger als Voraussetzung abgefordert wird. Dass dies möglich ist, zeigt das Beispiel der Stadt Neumünster bei der Vergabe von Suchtberatungsleistungen.

Wenn eine beschränkte Ausschreibung nach VOL/A erfolgt, weil regionale Kenntnisse des Anbieters erforderlich sind, erscheint es nötig, diese regionalen Kenntnisse auch so zu beschreiben und zu präzisieren, dass es für Träger erkenntlich wird, ob sie diese Voraussetzungen auch wirklich erfüllen oder ob bei Streitigkeiten über die Vergabe andere Träger diese Voraussetzung auch erfüllen.

Schließlich ist aus unserer Sicht davon auszugehen, dass tatsächliche Anhaltspunkte aus der Praxis in allen Beratungsfeldern vorliegen, dass die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des bei der Durchführung des Auftrags eingesetzten Personals erheblichen

Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführung haben kann. Insofern sollten diese Kriterien so berücksichtigt werden, wie es die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vorsieht, die auch darauf hinweist, dass insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden können.

5. Zusammenfassung

Wenn neue inhaltliche Schwerpunkte gesetzt und neue fachliche Ansätze verfolgt werden sollen, halten wir vor deren Festlegung im Rahmen einer Ausschreibung eine fachlich fundierte Diskussion für zwingend notwendig, die bislang nicht erfolgt ist. Zusammenfassend stellen wir fest, dass

- die bestehende Trägervielfalt ein erhaltenswertes Gut ist, das nicht durch eine Konstruktion eines Dachträgers als Generalunternehmer gefährdet werden darf.
- Darüber hinaus ist die Konstruktion eines Dachträgers im Sinne eines Generalunternehmers auch wegen einer Vielzahl von damit verbundenen Problemen und offenen, ungelösten Fragen nicht sinnvoll. Die Funktion eines Dachträgers sollte auf koordinierende und integrierende Aufgaben konzentriert bleiben.
- Bei einer Ausschreibung sollten die Leistungen jeweils in den unterschiedlichen Beratungsfeldern ausgeschrieben werden.
- Wenn diese Leistungen je Region beziffert werden sollen, ist ein Kriterienkatalog für die Zuteilung noch erforderlich.
- In einer Ausschreibung sind nicht nur Leistungsumfänge anzugeben, sondern ist auch die Qualität der Leistungen in den unterschiedlichen Beratungsfeldern zu beschreiben.
- Zu berücksichtigen sind dabei auch die Qualitäts- und Qualifikationsansprüche aus zusätzlichen fremdfinanzierten Leistungen, die den Bürgerinnen und Bürgern des Kreises erhalten bleiben sollten.
- Eine Ausschreibung sollte so gestaltet sein, dass eine kontinuierliche Arbeit in verlässlichen Strukturen ohne zwangsläufigen Trägerwechsel jetzt und jeweils nach Vertragslaufzeit ermöglicht wird.
- Tarifliche Bindungen sollten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Berücksichtigung finden.
- In der Ausschreibung kann sich der Kreis seiner Mitverantwortung für das Personal durch die Forderung der Personalübernahme stellen.
- Zu präzisieren sind die regionalen Kenntnisse, um deren Vorhandensein vergleichbar und überprüfbar zu machen.
- Bei der Bewertung sollten auch die möglichen Kriterien wie Erfahrung des Personals sowie Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen entsprechend einfließen.
- Zu berücksichtigen ist die besondere Situation in Norderstedt.

Bad Segeberg, den 29.11.2013

Dieter Adamski
Jörg Adler
Pastor Rüdiger Gilde
Thomas Mayer
Bernd Heinemann
Heinrich Deicke
Andrea Makies
Margrit Hintz
Michael Steenbuck

Therapiehilfe e.V.
Der Paritätische Schleswig-Holstein
ATS-Landesverein für Innere Mission, Rickling
Sozialwerk Norderstedt
Deutscher Kinderschutzbund
Diakonisches Werk Altholstein
Diakonisches Werk Hamburg-West
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Plön-Segeberg GmbH



Sitzungsdienst

BÜRGERINFORMATIONSSYSTEM



Kreistag
Home

Gremien
Kreistag
Ausschüsse
Fraktionen

Sitzungen
Kalender
Übersicht

Vorlagen
Übersicht

Vorlage - DrS/2013/089-1

Betreff: Förderung des Beratungswesens im Kreis Segeberg ab dem Jahr 2015 ff.

Status: öffentlich

Verfasser/in: 1. Giesecke, Jörn
2. Heinze, Jan Hauke
3. Dr. Hoffmann, Georg

Federführend: Kita, Jugend, Schule, Kultur

Vorlage-Art: Drucksache

Bezüglich: VO DrS/2013/089

Bearbeiter: Heinze, Jan-Hauke

☐ Vorlage
☐ Beschlüsse

Anlagen:

Auswertung_Ausschreibungspflicht_Innenministerium
Stellungnahme Innenministerium
Übersicht Beratungswesen
Stellungnahme RPA

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
31.10.2013 TO 3. Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	geändert beschlossen NA
Sozialausschuss	Entscheidung
31.10.2013 TO 3. Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Sozialausschusses	geändert beschlossen NA

Sachverhalt:

In den jeweiligen Sitzungen des Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 07.08. bzw. 21.08.2013 hat die Verwaltung (vgl. Vorlage Drs/2013/089) über das Erfordernis einer Beschlussfassung im Jahr 2013 über eine etwaige Fortführung der Beratungsverträge ab dem Jahr 2015 berichtet.

Auf Wunsch der beiden Ausschüsse fand am 26.09.2013 eine gemeinsame Sitzung statt, in welcher sich die aktuell geförderten Beratungsträger mit ihren Angeboten (vgl. Anlage) in kurzen Vorträgen vorgestellt haben.

Ergänzend zu den Vorstellungen der Träger am 26.09.2013 berichtete die Verwaltung über eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) des Kreises zur Frage eines eventuellen Ausschreibungserfordernisses von Beratungsleistungen (vgl. Anlage). Das RPA verdeutlichte, dass es keine eindeutige Rechtsauffassung zu der Frage der Ausschreibungspflicht von Beratungsleistungen geben würde und empfahl die Hinzuziehung des Innenministeriums. Diese Hinzuziehung ist mittlerweile erfolgt. Mit Auskunft vom 09.10.2013 (siehe Anlage) weist das Innenministerium auf die einschlägigen Rechtsnormen der VOL/A- EG hin. Bezogen auf die vom Kreis Segeberg zu vergebenden Beratungsleistungen ergibt sich hieraus, dass diese im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung nach VOL/A vergeben werden müssen (vgl. Anlage). Nach § 3 Abs. 3 Nr. a) VOL/A ist eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn eine außergewöhnliche Eignung erforderlich ist. Bei den vom Kreis Segeberg auszuschreibenden Beratungsleistungen ist diese Voraussetzung erfüllt, weil regionale Kenntnisse des Anbieters für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.

Hieraus ergeben sich folgende notwendige Schritte für das weitere Verfahren.

Die Verwaltung ist in der heutigen Sitzung des Jugendhilfe- bzw. Sozialausschusses mit der Vorbereitung einer Ausschreibung der ab 2015 neu zu vergebenden Beratungsleistungen nach VOL/A zu beauftragen.

Die Verwaltung schlägt vor bei der Ausschreibung folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Eine Veränderung der bestehenden Förderungspraxis ist notwendig.
2. Im Rahmen der Neuvergabe von Beratungsleistungen besteht die Möglichkeit, neue inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und neue fachliche Ansätze zu verfolgen.
3. Die Verteilung der Kreismittel soll sich nicht an Institutionen ausrichten, sondern an regionalen Bedarfen der betroffenen Menschen.

Aus den zuvor genannten Grundsätzen folgt:

- a.) Die Beratungsleistungen werden gemäß den Planungsräumen Nord, West und Ost, sowie der Stadt Norderstedt bemessen und regional vergeben.
- b.) Pro Planungsraum wird die Position eines „Dachträgers“ ausgeschrieben, welche sämtliche im Planungsraum zu erbringenden Beratungsleistungen umfasst. Der Dachträger erhält den Auftrag sämtliche im Planungsraum ausgeschrieben Leistungen durch eigene Angebote abzudecken, oder andere Anbieter mit der Leistungserbringung zu beauftragen.
- c.) Die ausgewählten Dachträger sollen für alle, ihre eigenen bzw. weitervergebenden Beratungsangebote, zentrale Räumlichkeiten, im Sinne eines Beratungszentrums, zur Verfügung stellen bzw. anmieten. Für das Jugendamt sollen ebenfalls Räume bereitgestellt werden, welche jedoch eigenständig angemietet

- werden.
- d.) Die Dachträger betreiben zentrale Anlaufstellen (Front- Office) in den Beratungszentren, welche auch Dienstleistungen für das Jugendamt erbringen.
 - e.) Es wird pro Planungsraum ein Kuratorium eingerichtet. Das Kuratorium soll 1x jährlich zusammentreten und die Entwicklung der Beratungsleistungen im jeweiligen Planungsraum begleiten. Das Kuratorium besteht aus dem Dachträger, ggf. den vom Dachträger beauftragten Beratungsträger, jeweils einem Vertreter der Fraktionen im Kreistag, dem jeweiligen Regionalverantwortlichen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, einer Fachdienstleitung aus dem Bereich Soziales, der Jugendamtsleitung sowie der Fachbereichsleitung III.
 - f.) Die zu vergebenden Leistungen sollen zukünftig auch als aufsuchendes Angebot erbracht werden.
 - g.) Die kommunalen Begleitmaßnahmen „Suchtberatung“ und „Haushalts- und Finanzkompetenz“ sollen im Paket mit regulären Beratungsangeboten der Sucht- und Schuldnerberatung ausgeschrieben werden. In den Verträgen sind Außensprechstunden in den Standorten des Jobcenters aufzunehmen.
 - h.) Die kommunale Begleitmaßnahme „Wohnungslosennotberatung“ soll separat vergeben werden.
 - i.) Die Beratungsleistungen sollen weitgehend in Beratungszentren (ehemals „Familienbüros“) zentral gebündelt werden. In diesen Beratungszentren sollen auch die Regionalteams des Allgemeinen Sozialen Dienst untergebracht sein. Beratungsangebote, welche nicht in einem Beratungszentrum untergebracht werden können, sollen Außensprechstunden in den Beratungszentren anbieten.
 - j.) Die Laufzeit der Verträge soll mindestens 5 Jahre betragen. Eine Wiederbefassung in den politischen Gremien wäre im 3./4. Quartal 2018 notwendig.
 - k.) Die Ausschreibung soll anhand von Leistungsumfängen erfolgen und nicht anhand von Finanz- Budgets.
 - l.) Es wird ein Prüfrecht des Kreises gegenüber dem Dachträger, aber auch gegenüber ggf. von diesem beauftragten weiteren Beratungsträgern, festgeschrieben.
 - m.) Das Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatung wird an den originär zuständigen Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gesundheit bzw. den FB IV –Gesundheit für Mensch und Tier- übergeben. Im Rahmen der dortigen Verhandlungen würde auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Außensprechstunden in den Beratungszentren Bad Bramstedt und Bornhöved hingewirkt werden.

Sofern die Verwaltung zur Durchführung einer Ausschreibung nach VOL/A ermächtigt wird, soll eine Durchführung im 1. Quartal 2014 angestrebt werden. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handeln würde, wären potentielle Träger in der Region auf die bevorstehende Ausschreibung hinzuweisen. Dies kann durch direkte Anschreiben, eine Mitteilung an die AG Freie Wohlfahrtsverbände und durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. Pressemitteilung) sichergestellt werden.

Im Vorwege der Ausschreibung werden den Ausschüssen in einer erneuten gemeinsamen Sitzung im am 13.02.2014 die konkreten Ausschreibungsinhalte zur Abstimmung vorgelegt.

Nach erfolgter Ausschreibung würde eine Befassung der Ausschüsse mit den Ausschreibungsergebnissen in separaten Sitzungen im Mai 2014 erfolgen, um eine abschließende Beratung im Kreistag am 22.05.2013 zu erreichen.

Die vertragliche und haushalterische Umsetzung würde dann im Anschluss an die Beschlussfassung des Kreistages am 22.05.2014 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt, die Verwaltung wird beauftragt ein Beschränktes Vergabeverfahren nach VOL/A- EG für die Beratungsleistungen der sozialen Daseinsvorsorge unter Beachtung der in der Vorlage unter a.) bis m.) genannten Eckpunkte durchzuführen.

Den aktuell geförderten Beratungsträgern soll mitgeteilt werden, dass eine Verlängerung der Verträge zur Förderung des Beratungswesens über den 31.12.2014 hinaus nicht in Betracht kommt.

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein

☐ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan:

In der Ergebnisrechnung

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

☐ Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

☐ Nein

☐ Ja; Darstellung der Maßnahme

Anlage/n:

Anlagen:

Nr.	Status	Name
 1	(wie Dokument)	Auswertung_Ausschreibungspflicht_Innenministerium (37 KB)
 2	(wie Dokument)	Stellungnahme Innenministerium (448 KB)
 3	(wie Dokument)	Übersicht Beratungswesen (14 KB)
 4	(wie Dokument)	Stellungnahme RPA (25 KB)

| CC e-gov GmbH, Hamburg | mehr zum Thema Sitzungsdienst | 7385786 Besucher seit dem 01.01.2005 |